

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg

**Abteilung 40 Landwirtschaft,
Baurecht und Naturschutz**

40.4 Naturschutz, Planung, Förderung
- Rolf Strohmaier -

Telefon : 07071 / 207- 4022
Sekretariat : 07071 / 207- 4020
Telefax : 07071 / 207-94022
strohmaier@kreis-tuebingen.de
Raum **A 3.44**

Az. 40.4 /621.13 / Str (baupl V)

06.07.2015

☒ **Bauplanungsrechtliches Satzungsverfahren**

- ☒ frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- ☐ Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB
- ☐ Erneute Anhörung nach § 4a Abs. 3 BauGB
- ☐ Vereinfachtes Verfahren nach §§ 13, 13a BauGB

☐ **Städtebauliche Rahmenkonzeption und Sanierungsmaßnahmen**

☐ **Sonstige Planverfahren und formlose Anfragen**

A. Allgemeine Angaben

Planungsträger: Stadt Rottenburg

- ☐ Flächennutzungsplan / Fortschreibung
- ☒ Bebauungsplan „Fleckenäcker-Erweiterung und Änderung des FNP im Parallelverfahren“
- ☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ “
- ☐ Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB (Innenbereichssatzung)
- ☐ Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung)
- ☐ Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 1 BauGB
- ☐ Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 BauGB bzw. § 74 Abs. 1 LBO
- ☐ Städtebauliche Rahmenkonzeption
- ☐ Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB (Sanierungsvorhaben)
- ☐ sonstiges Planverfahren nach § 37 StrG oder formlose Anfrage
- ☐ Abseheensentscheidung (§ 74 Abs. 7 LVwVfG bzw. § 74 Abs. 7 VwVfG)

Gemarkung / Plangebiet / Objekt: Rottenburg-Wendelsheim

Fristablauf für die Stellungnahme: 14.07.2015

B. Stellungnahme des Landratsamts

- ☐ Keine Bedenken und Anregungen
- ☒ Fachliche Stellungnahmen wie folgt :

Planunterlagen im Verzeichnis:

P:\Planunterlagen_Digital\BauGB_BPI\Rottenburg\Wendelsheim\Fleckenäcker_Erweiterung

I. Naturschutz

Hinweise:

Die Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde hinreichend geprüft. Die Empfehlungen unter Nr. 3 der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Ergänzend empfehlen wir Nisthilfen für Höhlenbrüter und Fledermäuse und/oder Schleiereulenkästen, die in Absprache mit der NABU-OG Rottenburg an Bäumen bzw. an den Schuppen in mindestens 3 m Höhe angebracht werden.

In der Eingriffs/Ausgleichsbilanz, die im Rahmen der Umweltprüfung aufzustellen ist, sind produktionsintegrierte Maßnahmen zu bevorzugen.

II. Landwirtschaft

Vorbemerkung:

Die Ausweisung eines Bebauungsplans für weitere Schuppen für Landbewirtschafter, die nicht die Voraussetzungen zur Privilegierung erfüllen wird seitens der unteren Landwirtschaftsbehörde begrüßt.

Der geplante Standort ist aus agrarstruktureller Sicht günstig gewählt, da es sich um eine Erweiterung des bereits bestehenden Schuppengebiets handelt.

Hinweise:

Falls bei der weiteren Planung landwirtschaftliche Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht werden, ist bei Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf agrarstrukturelle Belange im Sinne des BNatSchG § 15 Abs. 3 besonders Rücksicht zu nehmen. Flächen, die im Vorrangfluren der Stufe 1 und 2 der digitalen Flurbilanz des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg liegen, sind von Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans – Erich M e s s n e r
(Erster Landesbeamter)